

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
=====

LA.VI/4-149/10-1960

Gesetz über die Wahlordnung für
die Landwirtschaftskammern
(Bauernkammern), Neufassung.

Ergänzung zum Motivenbericht.

H o h e r L a n d t a g !

Der gemeinsame Landwirtschafts- und Verfassungsausschuss hat mehrere Anträge zur Abänderung und Ergänzung des gegenständlichen Gesetzentwurfes beschlossen. Dadurch ergeben sich im Motivenbericht nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen:

Zu § 1 Abs.2:

Aus dem Umstande, dass zur Durchführung des Wahlverfahrens circa 100 Tage erforderlich sind und in der Wahlordnung alle Fristen auf den Stichtag bezogen werden, ergibt sich die Notwendigkeit, den Wahltag und Stichtag so festzusetzen, dass zwischen beiden circa 100 Tage liegen. Der neue Abs.2 soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

Zu § 2:

a) Zu Abs.1:

Analog der Landtagswahlordnung 1959 wurde die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, dass die Wahlbehörden bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl im Amte bleiben.

b) zu Abs.3:

Als Beisitzer und Ersatzmänner sollen nur kammerzugehörige Personen österreichischer Staatsbürgerschaft berufen werden, zumal die Wahl in die Landwirtschaftskammern eine Angelegenheit der Kammerzugehörigen bildet.

c) Zu Abs.5:

An Stelle der Verlautbarung auf geeignete Weise wurde die ortsübliche Kundmachung vorgesehen, wie dies auch durch andere Wahlordnungen geschieht.

Zu § 3 Abs.2:

Die Festsetzung einer Mindestanzahl von Wahlberechtigten bei der Bildung von Wahlsprengeln soll die Wahrung des Wahlgeheimnisses gewährleisten.

Zu § 4 Abs.2:

Im zweiten Satz wurde das Wort „und“ als sinnstörend durch das Wort „als“ ersetzt.

Zu § 5:

a) Zu Abs.1:

Entgegen der bisherigen Fassung des Entwurfes soll aus verfassungsmässigen Überlegungen am Sitze jeder Bezirksverwaltungsbehörde, daher auch am Sitze der Städte mit eigenem Statut, ein Bezirkswahlausschuss errichtet werden.

b) Zu Abs.2:

Mitglieder des Ortswahlausschusses (Sprengelwahlausschusses), die gleichzeitig dem Bezirkswahlausschuss angehören, müssen, wenn der letztere über eine vom Ortswahlausschuss entschiedene Angelegenheit im Berufungs-

verfahren oder als Aufsichtsbehörde abzusprechen hat, als befangen angesehen werden. Im neuen Abs.2 wurde daher das Verbot aufgenommen, dass Mitglieder des Ortswahl-ausschusses (Sprenghwahl-ausschusses) nicht gleichzeitig dem Bezirkswahl-ausschuss als Mitglieder angehören dürfen.

c) Zu Abs.4:

Der am Sitze einer Stadt mit eigenem Statut gebildete Bezirkswahl-ausschuss kann kein Ermittlungsverfahren durchführen, da das Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut keinen Kammerbereich bildet. Die Vorschriften des IV.Abschnittes über die Wahlwerbung, des VI.Abschnittes über das Ermittlungsverfahren und des VII.Abschnittes über die Besetzung erledigter Stellen können somit auf Bezirkswahl-ausschüsse am Sitze einer Stadt mit eigenem Statut keine Anwendung finden.

d) Zu Abs.5:

Der Entwurf in seiner bisherigen Fassung bestimmt, wer zur Berufung der Beisitzer zuständig ist, wenn einer Bezirks-Landwirtschaftskammer Gemeinden eines benachbarten Gerichtsbezirkes angegliedert wurden. Ähnliche Zuständigkeitsbestimmungen enthalten auch die §§ 30 Abs.5 und 31 Abs.2. Zum Zwecke einer besseren Übersicht und auch der Einfachheit halber wurde eine allgemeine Zuständigkeitsbestimmung durch die angeführten Gemeinden aufgenommen.

Zu § 7 Abs.1:

Aus der bisherigen Fassung geht nicht hervor, von welchem Bereich die Parteienstärke für die Berufung der Beisitzer massgebend sein soll. Die gegenständliche Regelung soll Klarheit schaffen.

Zu § 8:

a) Zu Abs.1:

Durch diese Anordnung soll erreicht werden, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse so rechtzeitig zu den Sitzungen eingeladen werden, dass sie sich die Zeit für die Sitzung freihalten und die Beschlussfähigkeit gewährleistet ist. Hiedurch soll auch die Einhaltung der Termine erreicht werden.

b) Zu Abs.5:

Dieser Absatz wurde analog den Wahlordnungen für die Wahl in die allgemeinen Vertretungskörper ergänzt. Die Beziehung der Vertrauensmänner entspricht demokratischen Prinzipien.

Zu §§ 9 und 10:

Zwecks Erleichterung der Erfassung der Wahlberechtigten wurde das Wähleranlageblatt vorgesehen, zumal die Gemeinden nicht über ausreichende Unterlagen verfügen, um die Erfassung von Amts wegen durchzuführen. Die Bestimmungen wurden weitgehend aus der n.ö. Gemeindewahlordnung entnommen. Um einer missbräuchlichen mehrfachen Ausübung des Wahlrechtes vorzubeugen, wurde bestimmt, dass ein Wahlberechtigter nur ein Wähleranlageblatt ausfüllen darf.

Zu § 11:

Die im Entwurf vorgesehene Dauer der Auflegung des Wählerverzeichnisses von zwei Stunden täglich bietet nicht die Gewähr, dass die Einsichtnahme in jedem Falle möglich ist. Die tägliche Auflegung wurde daher auf vier Stunden verlängert. Die Festlegung eines Zeitraumes, innerhalb dessen die Auflegung zu erfolgen hat, soll verhindern, dass das Wählerverzeichnis zu einer Zeit aufgelegt wird, zu der ein Wähler kaum Einsicht nehmen wird. Die Einsichtnahme in das

Wählerverzeichnis soll, wie dies auch in anderen Wahlordnungen geregelt ist, grundsätzlich jedem österreichischen Staatsbürger zustehen. Die Beschränkung auf Personen, die im Bereiche derjenigen Bezirks-Landwirtschaftskammer wohnen, zu der der Wahlort gehört, findet ihre Stütze darin, dass von Personen, die ausserhalb des Kammerbereiches wohnen, nicht angenommen werden kann, dass sie die für das aktive Wahlrecht der Verzeichneten massgeblichen Umstände kennen.

Zu § 12:

a) Zu Abs.1:

Es gelten die zu § 11 im letzten Absatz angestellten Erwägungen.

b) Zu Abs.2:

Der Klammerausdruck „Sprengelwahlausschuss“ wurde gestrichen, da für das Einspruchsverfahren der Ortswahlausschuss allein zuständig sein soll. Die Sprengelwahlausschüsse führen somit kein eigenes Einspruchsverfahren durch.

Zu § 13:

Entgegen der bisherigen Fassung des § 13 Abs.1 des Entwurfes soll die öffentliche Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung, wie sie in der bisherigen Fassung des Gesetzes vorgesehen ist, beibehalten werden.

Abs.4 des Entwurfes gehört sachlich zum Abs.3 und wurde daher mit diesem vereinigt. Demgemäss erhalten die Abs.5 und 6 die neue Bezeichnung Abs.4 und 5.

Zu § 14:

a) Zu Abs.1:

Analog der n.ö.Gemeindewahlordnung wurde der Ausdruck

„Parteien“ durch das Wort „Wählergruppe“ ersetzt und die Bezeichnung „Parteien“ in Klammer beigefügt. Dies liegt im Interesse einer einheitlichen Bezeichnungsweise in Wahlsachen.

b) Zu Abs.2:

Um die Erstellung von Wahlvorschlägen zu erleichtern, wurde die Zahl der Unterschriften der Wahlberechtigten von 50 auf 40 herabgesetzt.

c) Zu Abs.3:

Nach der bisherigen Fassung des Entwurfes sollten nur solche Wahlwerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, die im Wirkungsbereich der betreffenden Landwirtschaftskammer, für deren Wahl der Wahlvorschlag eingebracht wurde, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Da der Wohnsitz aber kein Kriterium mehr für das aktive und auch nicht für das passive Wahlrecht bildet, wurde an Stelle des Wohnortes die Eintragung in ein Wählerverzeichnis des betreffenden Kammerbereiches als massgebend angenommen. Das gleiche gilt auch von Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterschreiben.

d) Zu Abs.4:

Die Frist wurde aus Gründen der einheitlichen Bezeichnung in Tagen angegeben.

e) Zu Abs.6:

Der Partei soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter im Falle seiner Verhinderung oder aus sonstigen Gründen durch einen anderen zu ersetzen. Abs.6 wurde daher in dieser Richtung ergänzt.

Zu § 15:

Nach der bisherigen Fassung sind Parteibezeichnungen, die

schon in früheren veröffentlichten Wahlvorschlägen enthalten sind, im Falle des Misslingens eines Einvernehmens zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber so zu behandeln, als ob sie ohne Parteibezeichnung eingebracht worden wären. Diese Lösung ist unbefriedigend für den Fall, dass mehrere Wahlvorschläge eine gleichlautende Parteibezeichnung aufweisen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Wahl in die Landwirtschaftskammern enthalten war. In diesem Falle müssten nach der bisherigen Fassung beide Parteibezeichnungen beibehalten werden, was aber untragbar ist. Die vorliegende Regelung soll Abhilfe bringen. Es wird nunmehr bei der Prüfung massgeblich die entsprechende Parteileitung zu beteiligen sein, um festzustellen, welcher Wahlvorschlag von ihr stammt.

Zu § 18:

§ 18 des Entwurfes gibt nicht genau Aufschluss darüber, ob Wahlvorschläge von Parteien, die bei der letzten Wahl keine gültigen Wahlvorschläge eingebracht haben, vor oder nach den bei den letzten Landwirtschaftskammerwahlen beteiligten Parteien zu reihen sind. Diese Frage wird nunmehr geklärt.

Zu § 19:

a) Zu Abs.1:

Der letzte Satz des Abs.1 wurde weggelassen, da die Festsetzung der Wahlzeit ohnehin vom Bezirkswahlausschuss erfolgt und das Wahllokal im Sinne des Abs.2 vom Ortswahlausschuss zu bestimmen ist.

b) Zu Abs.2:

Die Ausschreibung der Wahl hat der Ortswahlausschuss für die ganze Gemeinde vorzunehmen. Das Wort „Sprengelwahlausschuss“ wurde deshalb im Abs.2 weggelassen.

Zu § 20:

Die Ausnahmebestimmung für das Waffentragen von Sicherheitsorganen wurde aus Gründen der Deutlichkeit in einem eigenen Absatz aufgenommen. Die Strafbestimmungen sind im Hinblick auf die generellen Strafvorschriften des § 41 entbehrlich.

Zu § 22:

Vom Erfordernis der Wahlberechtigung der Wahlzeugen wurde in der Überlegung Abstand genommen, dass als Wahlzeuge jede, auch nicht kammerzugehörige Person entsendet werden kann, zumal der Zeuge auf den Wahlgang selbst keinen Einfluss nehmen darf. Zum Zwecke der Erleichterung der Bestellung von Wahlzeugen wurde vom Erfordernis des Wohnsitzes in der Gemeinde, in der sich das Wahllokal befindet, Abstand genommen und an dessen Stelle bestimmt, dass der Wohnsitz im Bereiche der betreffenden Bezirkslandwirtschaftskammer gelegen sein muss.

Zu § 23 Abs.4:

Die Strafbestimmungen sind mit Rücksicht auf die Strafvorschriften des § 41 entbehrlich.

Zu § 24 Abs.3:

Für die Bestimmungen des letzten Satzes des Abs.3 besteht keine unbedingte sachliche Notwendigkeit. Dieser Satz wurde daher gestrichen.

Zu § 25:

Die Fassung dieser Gesetzesstelle wurde der Einheitlichkeit halber ohne wesentliche inhaltliche Änderung der entsprechenden Bestimmung der Landtagswahlordnung 1959 angeglichen.

Die Bestimmungen des neuen Abs.8 sollen einer missbräuchlichen Inanspruchnahme einer Begleitperson vorbeugen.

Zu § 26:

Der vorletzte Satz lässt Zweifel offen, wann die dort vorgesehene Entscheidung des Wahlausschusses zu erfolgen hat, zumal sich auch eine Unterbrechung des Wahlaktes als notwendig erweisen kann. Es wurde deshalb § 26 entsprechend ergänzt.

Zu § 27 Abs.5:

Im Abs.5 wurden die Worte „sowie mittels Handschrift ausgefüllt wurde“, in der Erwägung weggelassen, dass kein Grund vorliegt, hinsichtlich der Ausfüllung des Stimmzettels zwischen einer handschriftlichen und sonstigen Form zu unterscheiden, zumal Abs.4 bestimmt, dass die Ausfüllung des Stimmzettels durch Schrift, Druck oder Vervielfältigung erfolgen kann.

Analog der Landtagswahlordnung 1959 wurde bestimmt, dass die im Wahlkuvert befindlichen Beilagen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht beeinträchtigen. Durch diese Bestimmung soll eine Lücke im Gesetzentwurf geschlossen werden.

Zu §§ 30 und 31:

Die Änderungen wurden bereits bei § 5 Abs.5 begründet.

Zu § 33:

Um allfällige Meinungsverschiedenheiten über die das Los ziehende Person zu vermeiden, wurde im Abs.4 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Zu § 39:

Entsprechend der Feststellung der gewählten Mitglieder soll

auch die Einberufung eines Ersatzmannes durch einen amtlichen Akt erfolgen. Es wurde daher dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei das ihm in der bisherigen Fassung zugebilligte Bestimmungsrecht auf ein Vorschlagsrecht beschränkt und die Einberufung behördlichen Organen übertragen.

Zu § 41:

Durch diese Bestimmung soll eine einheitliche Strafvorschrift festgelegt werden. Sie dient der Gewährleistung einer gesetzmässigen Wahldurchführung und deckt sich mit den entsprechenden Vorschriften der n.ö. Gemeindewahlordnung.

Zu §§ 42 bis 44:

Diese Bestimmungen^{en} wurden als notwendig erachtet. Sie wurden den Wahlordnungen für die Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper entnommen.

Zu § 45:

Da die Herstellung der Vordrucke in erster Linie eine Angelegenheit der Durchführung des Gesetzes bildet, wurde bestimmt, dass die Vordrucke im Rahmen der Bestimmungen der Wahlordnung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen sind.